

1. Februar 2012

## **Aktivitäten der Rüstungsindustrie an Bremischen Hochschulen unterbinden – Zivilklausel im Hochschulgesetz verankern – Forschungsstellen zum Ausschluss von Rüstungsforschung einrichten**

Die Orientierung der Hochschulen auf friedliche Ziele und auf Wissenschaft in gesellschaftlicher Verantwortung ergibt sich aus der Präambel und den Artikeln 26, 65 der Bremischen Landesverfassung sowie aus Präambel und Artikel 26 Grundgesetz. Paragraph 7 des Bremischen Hochschulgesetzes sieht Vorhaben, die „das friedliche Zusammenleben der Menschen“ bedrohen können, ebenfalls explizit skeptisch, ist allerdings zur Beschränkung von Forschung und Lehre auf zivile Zwecke nicht hinreichend und insofern ergänzungsbedürftig.

In Bremen gibt es Tendenzen, die Hochschulen für Rüstungsforschung und Militarisierung in Dienst zu nehmen: So forschte das Rüstungsunternehmen Rheinmetall Defence Electronics GmbH im Rahmen zweier Projekte an Bremischen Hochschulen bzw. strebt eine solche Kooperation unmittelbar an (Kompetenzcluster CART, WFB-Cluster MARISSA).

Solche Forschungsk Kooperationen werden nach einer aktuellen Umfrage an der Universität Bremen von einer Zweidrittelmehrheit der Studierenden abgelehnt.

Wo die Zusammenarbeit mit Kriegswaffenproduzenten wie in diesem Fall noch eindeutige Rüstungsforschung darstellt, nimmt vor allem die Forschung für ‚dual-use‘-Systeme zu. Die Hochschulen des Landes müssen demgegenüber in die Lage versetzt werden, Forschungsvorhaben im Rahmen der universitären Selbstverwaltung systematisch zu reflektieren, um im Zweifelsfall intervenieren zu können. Dafür sind entsprechende Gremien einzurichten.

Die Hochschulen können rüstungsnahe Aktivitäten in Forschung und Lehre nur gemeinsam mit der Landespolitik konsequent unterbinden. Voraussetzung ist eine Ergänzung des Hochschulgesetzes mit dem Ziel, der Wissenschaft gewidmete öffentliche Ressourcen nicht für Forschungsprojekte zur Verfügung zu stellen, die für militärische Nutzung vorgesehen sind oder für eine solche Nutzung erkennbar unmittelbar missbraucht werden können.

Ein ähnlicher Passus fand sich bis 2002 im niedersächsischen Hochschulgesetz. Ein einschlägiges Rechtsgutachten „Zur Zulässigkeit einer so genannten ‚Zivilklausel‘ im Errichtungsgesetz für das geplante Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ hält eine gesetzliche Verankerung der sogenannten Zivilklausel für verfassungsrechtlich vereinbar mit Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz, der Freiheit von Forschung und Lehre.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Art. 8 Zweites Hochschulreformgesetz vom 22.6.2010 (Brem.GBl. S. 375) wird wie folgt geändert:

In § 4 „Aufgaben“ wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Die Hochschulen wirken für eine friedliche und zivile Gesellschaftsentwicklung. Die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die zivilen Zwecken dienen. Rüstungsforschung ist auszuschließen.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 12 werden zu 3 bis 13.

Nach § 70 „Aufgaben und Förderung der Forschung“ wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 70a Ausschluss von Rüstungsforschung

(1) Die Hochschulen bilden zur Umsetzung des § 4 (2) Forschungsstellen zum Ausschluss von Rüstungsforschung. Als Rüstungsforschung gelten alle Projekte und Programme, die militärischen Zwecken dienen, für deren Ergebnisse eine militärische Nutzung vorgesehen ist oder bei denen eine Kooperation zwischen zivilen und militärischen Nutzern vorgesehen ist. Als militärische Nutzung gilt die Nutzung für bewaffnete Konflikte oder für bewaffnete Einsätze gegen Zivilisten.

(2) Aufgabe der Forschungsstelle ist die Kontrolle der Verwendung der finanziellen Mittel, die der Hochschule vom Land zur Verfügung gestellt werden, hinsichtlich ihrer ausschließlichen Nutzung für zivile Zwecke. Zu diesem Zweck kann sie Auskünfte von allen Organen und Mitgliedern der Hochschule einholen und eigene Forschungsvorhaben wahrnehmen.

(3) Die Forschungsstelle erarbeitet Richtlinien zur Entkopplung ziviler Forschung von militärischer Forschung und legt sie dem Akademischen Senat und den Fachbereichsräten zur Beschlussfassung vor.

(4) Die Forschungsstelle wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Die Hochschule hat der Forschungsstelle eine angemessene Arbeitsausstattung und angemessene Mittel für eigene Forschungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.“

In § 74 „Voraussetzungen für Forschung mit Mitteln Dritter“ wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Forschungsvorhaben, die mit Mitteln Dritter finanziert werden und an der Hochschule durchgeführt werden, unterliegen den Bestimmungen der Hochschule, insbesondere den Bestimmungen zu Aufgaben, Zielen und Ethik in §§ 4, 7, 7a, 8 und 70. Die Durchführung von Forschungsvorhaben, die militärischen Zwecken dienen oder für eine solche Nutzung erkennbar unmittelbar missbraucht werden können, ist keine zulässige Aktivität im Sinne der Absätze 1 und 2.“

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Quelle:

<http://www.linksfraktion-bremen.de/nc/buergerschaft/antraege/detail/artikel/aktivitaeten-der-ruestungsindustrie-an-bremischen-hochschulen-unterb>